

RS Vwgh 1989/9/12 88/14/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1990, 89;

Rechtssatz

Der Bescheid eines Finanzamtes entspricht auch dann nicht dem Gesetz, wenn er sich auch nur aus einem der von der Aufsichtsbehörde ins Treffen geführten Gründe als rechtswidrig erweist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140163.X02

Im RIS seit

12.09.1989

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at